

Fondsgebunden Lebensversicherung

CleVesto Titan

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Berücksichtigt werden die Vorgaben des Artikel 8 Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden.

Zusammenfassung

Unsere Fondsgebundene Lebensversicherung **CleVesto Titan** ist ein Produkt mit frei wählbaren Anlageoptionen.

Sie haben die Möglichkeit individuelle Schwerpunkte für eine nachhaltige Veranlagung zu setzen. Alle Anlageoptionen sind in drei Nachhaltigkeitskategorien gemäß Offenlegungsordnung klassifiziert. Diese zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit in Ihrer wählbaren Veranlagung berücksichtigt ist. Ihre individuelle Fondsauswahl bestimmt, in welcher Ausprägung Nachhaltigkeit in Ihrer persönlichen Lebensversicherung berücksichtigt wird. Die Einordnung der Anlageoptionen erfolgt gemäß Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 in die Kategorien gemäß Artikel 6, 8 und 9.

Im CleVesto Titan haben Sie die Individuelle Auswahl aus 4 fertigen Anlagekonzepte "defensiv" (Artikel 6), "ausgeglichen" (Artikel 6), "aktiv" (Artikel 6) und "nachhaltig" (Artikel 8) und/oder eine Wahlmöglichkeit aus aktiv gemanagte Anlagestrategien Speed Lane (aktiv, Artikel 6), Main Lane (moderat, Artikel 6), Balanced Lane (ausgeglichen, Artikel 6), FairFuture Lane (nachhaltig, Artikel 8) und Safe Lane (risikoarm, Artikel 6) und dem Fonds C-QUADRAT ARTS Total Return Value Invest Protect mit dynamischer Wertsicherungsstrategie (Artikel 6).

ESG-Kategorien nach EU-Offenlegungs-Verordnung:

"dunkelgrüne" Finanzprodukte (Artikel 9): Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition mit positiver Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft anstreben – bei diesen Finanzprodukten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informationspflichten sind am umfangreichsten.

"hellgrüne" Finanzprodukte (Artikel 8): Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben bzw. fördern. Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.

Sonstige Finanzprodukte (Artikel 6): Sonstige Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder in geringem Umfang berücksichtigen.

Fonds, die keiner ESG-Kategorie zugewiesen sind, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen zur Nachhaltigkeit und wie diese in Ihren möglichen Anlageoptionen berücksichtigt wird, finden Sie auf den Seiten unserer Homepage unter www.helvetia.at/einzelfondsauswahl bzw. unter der Seite unserer gemanagten Portfolios www.helvetia.at/gemanagte-portfolios.

Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Artikel 8) bzw.

Nähere Information zu unserem gemanagten Portfolio FairFuture Lane finden Sie unter www.helvetia.at/gemanagte-portfolios.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts (gem. Art. 8)

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Anlagestrategie

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Aufteilung der Investitionen

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale (gem. Art. 8) bzw. des nachhaltigen Investitionsziels (gem. Art. 9)

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Methoden

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Datenquellen und -verarbeitung

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Sorgfaltspflicht

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Mitwirkungspolitik

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Bestimmter Referenzwert (gem. Art. 8)

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziel (gem. Art. 9)

Siehe oben - Beschreibung Absatz "Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Art. 8)".

Stand 1.1.2023